

**Verfassungsgeschichte**  
der  
**Australischen Kolonien**  
und des  
**„Commonwealth of Australia“.**

---

Von  
**Dr. Doerkes-Boppard.**



**München und Berlin.**  
Druck und Verlag von R. Didenbourg.  
1903.



## Vorwort.

---

Australien, welches noch um die Mitte des XIX. Jahrhunderts nicht allein dem Geographen beinahe ganz eine terra incognita war, sondern auch von seiten der Allgemeinheit wegen der unfertigen politischen und sozialen Zustände nur geringe Beachtung fand, hat im Verlauf weniger Jahrzehnte und in verhältnismäßig kurzer Zeit auf allen Gebieten kulturellen und staatlichen Lebens eine staunenswerte Entwicklung durchgemacht, welche den Kontinent und die australische Nation als gleichberechtigtes Glied den übrigen Völkern zur Seite stellte.

Fast unbemerkt von der alten Welt sind die englischen Kolonien in Australien ihren Weg gegangen, bis sie als fertige und höchst eigenartige Staatengebilde dastanden.

Die Gründung des Commonwealth, welches die sechs Kolonien seit dem 1. Januar 1901 in einer bundesstaatlichen Organisation zusammenfaßt, bedeutete den wohlgelungenen Abschluß einer langen und schwierigen Periode verfassungsrechtlicher Entwicklung, die unstreitig zu den interessantesten Kapiteln der modernen Verfassungsgeschichte gehört. Schon lange haben die merkwürdigen politischen Neuerungen und Erscheinungen volkswirtschaftlicher Natur die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen, und namentlich für den Politiker ist

das neue australische Staatswesen bereits zu einem Faktor geworden, dem in Zukunft immer mehr Rechnung getragen werden muß.

So scheint der politische Werdegang der australischen Kolonien und die Verfassungsgeschichte des Commonwealth, welches für die Lehre von den Staatenverbindungen ein neues Problem darbietet, nicht nur aus allgemein wissenschaftlichen Gründen, sondern auch vom Standpunkte moderner Politik aus betrachtet, wert, in der deutschen Literatur eine kurze, aber alles Wichtige zusammenfassende Darstellung zu finden, an der es bisher fehlte.

Den Grundstein des vorliegenden Buches bilden drei größere Abhandlungen des Verfassers über das australische Commonwealth, die in den Jahren 1900 und 1901 in der Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung erschienen (Nr. 331 und 332 vom 18. und 19. Juli 1900 sowie Nr. 204 vom 2. Mai 1901). Die zahlreichen mehr oder minder bedeutenden Publikationen, welche aus Anlaß der Gründung des australischen Bundes in Australien und in dem Mutterlande erschienen und die staatsrechtliche Stellung des Commonwealth behandeln, legten dann dem Verfasser den Gedanken an eine umfassendere Arbeit über diese jüngste Staatengründung und ihre rechtliche Natur nahe, welche sich unter der Hand zu einer Verfassungsgeschichte sämtlicher australischer Kolonien erweiterte.

Durch das überaus freundliche Entgegenkommen des Colonial Office in London, welches dem Verfasser eine Reihe von Blaubüchern, Parlamentsberichten, Korrespondenzen und anderen offiziellen Publikationen zur Verfügung stellte, war es ihm möglich, aus ganz unmittelbaren Quellen zu schöpfen, was gerade für die Geschichte des Commonwealth von besonderem Werte erscheint. Dem Staatssekretär für die Kolonien Right Honourable Joseph Chamberlain, M. P., sei an dieser

Stelle nochmals verbindlichster Dank für seine große Liebenswürdigkeit ausgesprochen.

Auch Herrn Professor Dr. J. Hatschek in Heidelberg gebührt Dank für freundliche Beratung, außerdem den Universitäts-Bibliotheken Heidelberg, Göttingen und Straßburg für die bereitwilligst gewährte Unterstützung durch Anschaffung und Überlassung schwer erhältlicher Literatur.

Heidelberg, 16. Juli 1903.

**Der Verfasser.**

## Verzeichnis

### der wichtigsten Quellen sowie sonstiger Literatur.

---

#### Zur allgemeinen Geschichte Australiens:

- G. W. Rusden, History of Australia, London 1883.  
— History of New Zealand, London 1892.
- E. Jenks, History of the Australasian Colonies to 1893. Cambridge 1896.
- Sir Henry Parkes, Fifty Years in the making of Australian History. London 1892.
- Earl Grey, Colonial policy of Lord John Russell's administration. London 1853.
- S. E. Egerton, History of British Colonial Policy. London 1897.
- Sir Charles Dillie, Problems of Greater Britain. London 1890.
- A. Todd, Parliamentary Government in the British Colonies. 1894.
- Statistical Account of the Seven Colonies of Australasia (jährlich).  
Australian Handbook (jährlich). — Australian Hansard.
- M. Davitt, Life and Progress in Australasia. London 1898.
- R. Waller, Australasian Democracy. London 1897.
- P. Leroy-Beaulieu, Les nouvelles sociétés Anglo-Saxonnes. Paris 1900.
- W. B. Reeves, State Experiments in Australia and New Zealand. London 1902.
- Earl of Onslow, State Socialism and Labour Government in Antipodean Britain. (Proceedings of the Royal Colonial Institute, 1892.)
- Sir Henry Parkes, The Labour Party in New South Wales. (Contemporary Review 1892.)
- L. Tomm, The Referendum in Australia and New Zealand. (Nineteenth Century 1895.)
- A. Bertram, Le Mouvement Ouvrier en Australasie. (Revue d'Economie politique, Paris, 1896.)

- M. Wostenholme, *Le Mouvement Féministe en Australie.*  
(Revue Politique et Parlementaire, Paris, 1898.)
- W. Epps, *Land Systems of Australasia.* London 1894.
- F. Fuchs, über die wirtschäftl. und polit. Beziehungen Großbritanniens  
zu seinen Kolonien, darunter auch zu Australien im 89. Band  
der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

#### Zur Geschichte des Commonwealth:

- Official Reports of the Debates of the National Australasian  
Convention. Sydney 1891.
- — of the Australasian Federal Convention Adelaide & Sydney  
1897, Melbourne 1898.
- Report of the Royal Commission on federation. New Zealand.  
Parl. Pap. 1901.
- Quick and Garran, *Annotated Constitution of the Australian  
Commonwealth.* Sydney & Melbourne 1901.
- Garrison Moore, *The Constitution of the Commonwealth of  
Australia.* London 1902.
- Sir John A. Cockburn, *Australian Federation.* London 1901.
- James Bryce, *Studies in History and Jurisprudence.* Oxford.  
1901. (Das Commonwealth behandelt im 1. Band.)
- A. Inglis Clark, *Studies in Australian Constitutional Law.* Mel-  
bourne 1901.
- Official Correspondence with the Australian Delegates.  
London 1901.
- Korrespondenzen und Noten des Colonial Office. 1900.
- Parliamentary Debates. London 1901. (Wyman & Sons.)
- Blaubücher, *Parliamentary Papers.* London 1900. (Eyre & Spottis-  
woode.)

# Inhalt.

	Seite
<b>Die Verfassungsgeschichte der Kolonien</b> . . . . .	1
Einleitung . . . . .	1
I. Die politischen Verhältnisse Australiens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts . . . . .	7
II. Das Verfassungssystem und der staatsrechtliche Charakter der Kolonien . . . . .	52
<b>Die Unionsbestrebungen</b> . . . . .	74
I. Bis zur Gründung der Federal-Council im Jahre 1885	74
Einleitung . . . . .	74
1. Die Vorgeschichte der Unionsbestrebungen . . . . .	77
2. Die interkolonialen Konferenzen in den Jahren 1862—1883 . . . . .	87
II. Das Federal-Council . . . . .	103
1. Die Vorgeschichte des Federal-Council 1883—1885 . . . . .	103
2. Das »Federal-Council of Australasia« . . . . .	113
<b>Entstehung und Gründung des Commonwealth</b> . . . . .	122
I. Der Entwicklungsgang von 1889—1895 . . . . .	122
Einleitung . . . . .	122
1. Die National-Konvention zu Sydney im Jahre 1891	126
2. Die Bundesverfassung vom Jahre 1891 . . . . .	135
II. Die Ausarbeitung der Bundesverfassung und die Gründung des Commonwealth 1895—1900 . . . . .	151
1. Die Bundesbewegung in Australien . . . . .	151
2. Die Verhandlungen in England . . . . .	168
<b>Das »Commonwealth of Australia«</b> . . . . .	196
II. Die Bundesverfassung . . . . .	196
Einleitung . . . . .	196
1. Der »Commonwealth of Australia Constitution Act«	197
Kapitel I. Das Parlament . . . . .	198
Teil I. Allgemeines . . . . .	198
Teil II. Der Senat . . . . .	199
Teil III. Das Repräsentantenhaus . . . . .	203
Teil IV. Beide Häuser des Parlamentes . . . . .	206
Teil V. Befugnisse des Parlamentes . . . . .	209

Kapitel II.	Die vollziehende Gewalt . . . . .	216
Kapitel III.	Die richterliche Gewalt . . . . .	218
Kapitel IV.	Finanz- und Handelswesen . . . . .	222
Kapitel V.	Die Staaten . . . . .	229
Kapitel VI.	Neue Staaten . . . . .	232
Kapitel VII.	Berschiedenes . . . . .	233
Kapitel VIII.	Berfassungänderungen . . . . .	234
II.	Der rechtliche Charakter des Bundes . . . . .	235
1.	Das »Commonwealth« . . . . .	236
2.	Die Kompetenzverteilung . . . . .	238
3.	Die Staaten . . . . .	244
4.	Die rechtliche Natur des Commonwealth . . . . .	247
III.	Die Organisation des Bundes . . . . .	251
1.	Allgemeines . . . . .	251
2.	Die Krone . . . . .	253
3.	Der Generalgouverneur . . . . .	254
4.	Das Bundesministerium . . . . .	258
5.	Das Bundesparlament . . . . .	261
6.	Die Bundesgerichtsbarkeit . . . . .	269
IV.	Der tatsächliche rechtliche Charakter des Commonwealth . . . . .	280
V.	Bergleich zwischen der australischen, canadischen und nord-amerikanischen Bundesverfassung . . . . .	287
<b>Die politische Stellung des Commonwealth . . . . .</b>		<b>307</b>
Anhang . . . . .		324
Einführungsgesetz zum Commonwealth of Australia		
Constitution Act 63 & 64 Vict. c. 12 . . . . .		326
Commonwealth of Australia . . . . .		329
Commonwealth of Australia . . . . .		335



# Die Verfassungsgeschichte der Kolonien.

## Einleitung.

»Tantae molis erat Anglorum condere gentem« könnte man mit vollstem Rechte die Worte Vergils verändern im Hinblick auf die Kolonisationsgeschichte des australischen Kontinentes. Aus unbedeutenden Anfängen ist dort in der Zeit von nicht ganz einem Jahrhundert eine neue Staatenwelt entstanden, die als ein Meisterwerk der englischen Kolonialpolitik angesehen zu werden verdient. In Australien besitzt Großbritannien ein bleibendes Denkmal seiner schöpferischen Tätigkeit und seines kolonialisatorischen Geistes.

Als am 21. August 1770 Cook die gesammte Ostküste von Australien für König Georg III. feierlich in Besitz nahm<sup>1)</sup> und ihr den Namen Neu-Süd-Wales gab, legte man im Mutterlande dieser Erwerbung keinen besonderen Wert bei, denn noch bestand die englische Herrschaft über Nordamerika, welches als der wichtigste Teil des britischen Kolonialreiches angesehen wurde. Wenige Jahre später aber führte eine kurzsichtige Politik den Verlust dieses wertvollen Besitzes herbei, und Großbritannien sah sich in die Notwendigkeit versetzt, wenn es nicht auf seine Stellung als erste Kolonialmacht verzichten wollte, in einem anderen Teile der Welt für die verlorenen amerikanischen Provinzen ein neues Kolonialgebiet zu suchen. Die Wahl fiel auf

<sup>1)</sup> »I now took possession of the whole eastern coast . . . in right of His Majesty, King George the Third, by the name of New South Wales, with all the bays, harbours, rivers and islands situated upon it . . .« (Aus Kapitän Cooks Schiffstagebuch in »Cooks Voyages«. History of Australia I. S. 10.)

Australien, und sie war eine glückliche. Die Engländer sollten hier einen ungeahnten Ersatz finden, und es erschloß sich ihnen in dem jüngsten Erdteile ein weites Feld zu neuer Wirksamkeit, das sich sehr bald zu einem reicheren und stärker bevölkerten Land entwickelte, als es das Gebiet in Nordamerika gewesen war, welches 1783 hatte aufgegeben werden müssen. Als am 26. Januar 1788 der Kapitän Arthur Phillip an der Küste von Neu-Süd-Wales in Sydney Cove die englische Flagge gehißt hatte und durch den Bau der Stadt Sydney die erste Niederlassung in Australien begründete, bestand die gesammte Bevölkerung der jungen Kolonie aus 1030 Menschen, von welchen über 700 Strafgefangene waren. Und hundert Jahre später besaßen die sechs australischen Kolonien  $2\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner. Aus der primitiven Sträflingskolonie am Ufer des Stillen Ozeans, welche in ihrem ersten Entstehen beinahe durch eine Hungersnot vernichtet worden wäre, hatte sich eine reiche Handelsstadt entwickelt, und aus dem weiten Urwaldgebiet war durch eifrige Kulturarbeit ein ertragreiches, blühendes Land geworden, das in seinem wirtschaftlichen und politischen Leben einen vielversprechenden Fortschritt zeigte.

In den ersten Zeiten ihres Bestehens hatte die neue Gründung naturgemäß mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen, so daß bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts die Ausdehnung der Kolonisation keine bemerkenswerte war. Sobald aber diese Entwicklungsjahre vorüber waren und in Neu-Süd-Wales alle Verhältnisse allmählich feste Formen angenommen hatten, machte sich während der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts bald ein fortgesetzt steigender Aufschwung geltend und die Kolonie gelangte in kurzer Zeit zu einer verhältnismäßig großen Blüte. Neue Ländergebiete wurden erschlossen, besiedelt und zur Bewirtschaftung herangezogen, der Wohlstand des Landes hob sich von Jahr zu Jahr, die Niederlassungen vermehrten sich und die Bevölkerung wuchs zusehends infolge der stärkeren Einwanderung.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bevölkerungsziffer stieg von 1030 im Jahre 1788 auf 54726 im Jahre 1828.

Nachdem zu Anfang des Jahrhunderts das Gebiet der jetzigen Kolonie Victoria und die Insel Tasmanien erstmals besiedelt worden waren, wurden während der 20er Jahre auch die ersten dauernden Niederlassungen im Norden von Neu-Süd-Wales, in dem heutigen Queensland, und in Westaustralien gegründet. Um die Mitte der 30er Jahre erfolgte dann eine ausgedehnte Besiedelung der Südküste und die Gründung der Kolonie Südaustralien. Etwas später wurde schließlich mit der regelrechten Kolonisation der Inseln von Neu-Seeland begonnen, auf welchen sich schon sehr früh englische Missionare und Auswanderer festgesetzt hatten.<sup>1)</sup> Als um die Mitte des XIX. Jahrhunderts die politische Einteilung Australiens vollendet war, konnte sich innerhalb der einzelnen Territorien das Werk der Zivilisation und Kultur in aller Ruhe und ohne jede äußere Störung vollziehen. Durch die Aufteilung des Landes unter die fünf Festlandkolonien waren sowohl ernsthafte Gebietsstreitigkeiten unter diesen selbst als auch jede Landwerbung durch fremde Staaten unmöglich gemacht worden. Dieser Umstand trug viel dazu bei, daß die ganze politische und soziale Entwicklung in allen australischen Kolonien einen ziemlich gleichförmigen Verlauf nahm.

Bei der Darstellung der politischen Entwicklung der Kolonien kann die interessante Volkswirtschaftsgechichte derselben allerdings nur soweit gestreift werden, als es ihre engen gegenseitigen Beziehungen unbedingt erfordern, und auch hier nur andeutungsweise.

Der Territorialbesitz der einzelnen Kolonien ist ein zusammenhängender, und jede derselben hat eine natürliche Grenze an der See. Sie alle besitzen mehrere große Hafenstädte, und der bedeutendste Verkehrs- und Handelsplatz ist auch die Hauptstadt

---

<sup>1)</sup> Dauernde Besiedelungen fanden statt in Victoria und Van Diemen's Land im Jahre 1803, in Queensland und Westaustralien in den Jahren 1824 bezw. 1826, in Südaustralien 1836 und in Neu-Seeland im Jahre 1840, wo aber bereits 1814 die erste Missionsniederlassung gegründet worden war.

der Kolonie. Die Bevölkerung sämtlicher australischer Kolonien gehört ihrem Ursprung nach in überwiegender Mehrzahl der angelsächsischen Rasse an und ist in ihrer Zusammensetzung<sup>1)</sup> viel reiner von heterogenen Elementen als die Bevölkerung von Canada oder gar der Vereinigten Staaten von Amerika. Außerdem ist sie in einem so starken Anwachsen<sup>2)</sup> begriffen, daß für das australische Volkstum selbst von einer vermehrten Einwanderung nichts mehr zu befürchten stand. Die allen Kolonien gemeinsame Lage an der See gewährte jeder von ihnen nicht nur eine leichte Verbindung mit den Nachbarn — bei den ehemaligen Schwierigkeiten des Landverkehrs oft der einzige Weg — sondern hatte sie auch schon frühzeitig dem Welthandel geöffnet. Während beispielsweise die binnenländischen Provinzen von Canada auf die Vermittlung der Uferprovinzen und der benachbarten nordamerikanischen Union angewiesen sind, war die Entwicklung des Verkehrs im Innern für die australischen Kolonien keine Lebensfrage. Der Charakter der Haupterzeugnisse Australiens als Ausfuhrartikel wies sämtliche Kolonien auf den Verkehr mit dem Ausland hin, und die Gleichheit ihrer Erzeugnisse und ihres ganzen Wirtschaftslebens mußte der Natur der Sache nach den interkolonialen Handel gegenüber dem internationalen als den für sie weniger wichtigen erscheinen

<sup>1)</sup> Von den Einwohnern der Kolonien stammen

aus Australien . . . . .	67 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> %
„ England und Wales . . . . .	15 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> „
„ Irland . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
„ Schottland . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
„ den englischen Kolonien . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
„ anderen Ländern . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „

<sup>2)</sup> Die Bevölkerung Australiens betrug

im Jahre 1788:	1 030
„ „ 1828:	54 726
„ „ 1860:	1 220 884
„ „ 1881:	2 252 617
„ „ 1901:	3 777 212.

(Für das Jahr 1901 berechnete Mr. Hayter, Direktor des Statist. Amtes in Melbourne, ein Anwachsen auf 93 865 138.)

lassen. Dazu kam ferner, daß innerhalb der Kolonialbevölkerung hinsichtlich ihrer sozialen Schichtung, ihres Lebens und ihrer Beschäftigungen von Anfang an keine tiefgehenden Verschiedenheiten vorhanden waren und sich auch im Laufe der Zeit nicht in besonderem Maße herausgebildet haben. Daher machte sich auch weniger ein Unterschied zwischen den einzelnen Kolonien geltend, als vielmehr innerhalb einer jeden Kolonie selbst, wo ein oft scharfer Gegensatz zwischen Stadt und Land hervorgetreten ist. Die nicht sehr zahlreichen politischen Probleme von tieferer Bedeutung, welche sich in Australien mit der fortschreitenden staatlichen Entwicklung ergaben, fanden überall ziemlich dieselbe Lösung. Die gesammte staatliche Organisation und Tätigkeit ist in den einzelnen Kolonien in fast völliger Gleichheit durchgeführt und geregelt worden, und auch die sonstigen innerpolitischen Verhältnisse zeigten stets eine sehr große Übereinstimmung, die in der Gemeinsamkeit der herrschenden politischen Ideen und Strömungen und in der durch sie begründeten gleichartigen Gesetzgebung am ehesten und sichtbarsten zum Ausdruck gelangt.

Zimmerhin ist zwischen den politischen Verhältnissen in den australischen Kolonien, wie sie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts bestanden, und der späteren staatlichen Entwicklung derselben insofern ein Unterschied, als die ersteren sich unter dem äußeren Einfluß in völliger Gleichförmigkeit gestalteten, während die letztere von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ab selbständig ihren eigenen Weg nahm. So zeigt die erste Periode der verfassungsrechtlichen Entwicklung der Kolonien zwar im allgemeinen überall daselbe Bild, aber trotzdem ist sie von größerer Bedeutung als die zweite, in welcher die einzelnen Kolonien ein staatliches Kleinleben führen, das für die innerpolitische Geschichte wohl von einiger Wichtigkeit sein mag, für die staatsrechtliche Stellung der Kolonien aber nicht mehr in Betracht zu ziehen ist. Wie sich in der Wirtschaftsgeschichte der australischen Kolonien drei verschiedene Entwicklungszeiten unterscheiden lassen, die Gründungsjahre, die Periode des Aufschwunges und die Zeit der fertigen Kultur, so können auch

für die Verfassungsgeschichte drei Entwicklungsstufen angenommen werden, die Zeit der unbeschränkten Herrschaft des Gouverneurs und die Stellung als Kronkolonie, der Übergang aus dieser letzteren in die einer Provinz mit Repräsentativinstitutionen, und schließlich die Einführung des »Responsible Government« der Beginn der vollen inneren Autonomie der Kolonien, durch welche sie erst zu modernen politischen Gemeinwesen wurden und ihre heutige staatsähnliche Form erreichen konnten.

---

## I. Die politischen Verhältnisse Australiens in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

---

Die Gründung der Kolonie Neu-Süd-Wales, — das Stammland der australischen Kolonien — vollzog sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Parlamentsakte<sup>1)</sup> vom Jahre 1783, durch welche der englischen Regierung die Erlaubnis zur Anlage überseeischer Sträflingsniederlassungen erteilt worden war. Das Gebiet der damaligen Kolonie, deren erster Gouverneur Kapitän Arthur Phillip war, umfaßte einmal das heutige Neu-Süd-Wales, ferner Queensland und Victoria, einen Teil von Südaustralien, sowie die Inseln Tasmanien und Neu-Seeland.

Dem Charakter der neuen Kolonie entsprechend, war die Regierung derselben eine rein militärische und lag vollständig in den Händen des Gouverneurs, der in seiner Person die gesammte Staatsgewalt vereinigte.<sup>2)</sup> Er war mit fast unbeschränkter Macht für den ganzen Bereich staatlicher Tätigkeit ausgestattet und hatte nach Maßgabe seiner Instruktionen Gesetze und Verordnungen für die Kolonie zu erlassen und die

---

<sup>1)</sup> 24 Geo. III. c. 65. Der »King in Council« war ermächtigt »to appoint places within or out of His Majesty's dominions to which felons could be conveyed or transported«.

<sup>2)</sup> Reichsstatut vom Jahre 1787 (27 Geo. III. c. 11) enthält in nur drei Artikeln die Verfassung für die neue Kolonie und die Befugnisse des Gouverneurs.

zur Ausführung nötigen Beamten zu ernennen. In der Ausübung der Gerichtsbarkeit<sup>1)</sup> stand dem Gouverneur ein von ihm ernannter Gerichtshof zur Seite, der sich aus den höchsten Militär- und Zivilbeamten der Kolonie zusammensetzte, und dessen Urteile und Beschlüsse endgültig waren. Mit der Zeit, als die Niederlassungen zahlreicher und bedeutender geworden waren, erfuhr die Gerichtsverfassung dann insofern eine Erweiterung, als mehrere Gerichtshöfe eingerichtet wurden.

Die verantwortungsreiche Stellung des Gouverneurs ließ es ratsam erscheinen, ihm einen Beirat zur Seite zu geben, zumal das absolute Regiment zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt hatte. Im englischen Parlament beschäftigte man sich im Jahre 1812 mit dieser Frage und empfahl die Errichtung eines »Council«, das als eine Art von beratender, aber auch Kontrolle ausübende Körperschaft neben dem Gouverneur stehen sollte.

Die englische Krone verhielt sich damals noch ablehnend. Jedoch machten die zahlreichen Einwanderungen nach Neu-Süd-Wales und das rasche Anwachsen der freien Bevölkerung der Kolonie bald eine Änderung in dem bestehenden Regierungssystem nötig, denn die freien Ansiedler beanspruchten, in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht des Mutterlandes regiert zu werden und wollten nicht nach Ausnahmegesetzen wie die Deportierten behandelt werden. Die oft in Willkürherrschaft ausgeartete Regierungsgewalt des Gouverneurs bekam nunmehr enge Schranken gezogen durch das Verfassungsgesetz<sup>2)</sup> vom 19. Juli 1823, welches eine neue Ordnung der Dinge in Australien begründete, da es an die Stelle der bisherigen Militärherrschaft eine organisierte Zivilverwaltung setzte.

<sup>1)</sup> Der Gouverneur war verpflichtet »to convene from time to time as occasion may require a Court of Judicature . . . . . which Court shall consist of the Judge Advocate — together with six officers of His Majesty's forces by sea or land.« (27. Geo. III. c. 11.)

<sup>2)</sup> New South Wales Judicature Act, 4. Geo. IV. c. 96.

Das Gerichtswesen erfuhr besondere Umgestaltungen, namentlich wurde ein Oberster Gerichtshof<sup>1)</sup> für das ganze Gebiet von Neu-Süd-Wales errichtet, das Geschworenen-system eingeführt und das Berufungsverfahren erweitert und geregelt. Außerdem wurde auch das Steuer- und Zollwesen genau geordnet. Am wichtigsten waren aber die Neueinrichtungen im Bereich der exekutiven und legislativen Befugnisse des Gouverneurs. Demselben wurde nämlich ein Beirat<sup>2)</sup>, Council, für Gesetzgebungssachen zur Seite gestellt, dessen Mitglieder — nicht weniger als fünf und nicht mehr als sieben — un-mittelbar von der Krone ernannt wurden. Der Gouverneur durfte nur bei Eintritt einer Vakanz Ernennungen ad interim vornehmen. Für den Erlaß aller Gesetze und Verordnungen war der Gouverneur an die Zustimmung dieses Council ge-bunden; hatte er nur einen Teil der Mitglieder für sich, so konnte er ein Gesetz zwar provisorisch in Kraft treten lassen, mußte aber die Entscheidung der Krone einholen. In Zeiten dringender Not sollte der Gouverneur ermächtigt sein, auch ohne die Zustimmung des Council rechtskräftige Handlungen vorzunehmen. Alle Gesetzentwürfe mußten erst von dem Ober-richter der Kolonie hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den englischen Gesetzen begutachtet werden, ehe sie von dem Gouverneur dem Council vorgelegt oder publiziert werden durften.<sup>3)</sup> Die englische Krone besaß das Recht, unter Beirat des Privy Council auch gegen den Willen des Council des Gouverneurs Gesetze und Verordnungen in der Kolonie zu erlassen.<sup>4)</sup> Weiterhin war dem Gouverneur ein größeres Begnadigungsrecht, vor-behaltenlich der königlichen Sanktion, eingeräumt worden.

Im Jahre 1824 trat das Council, dem neben den obersten Beamten der Kolonie auch verschiedene angesehenere Kolonisten

---

<sup>1)</sup> Supreme Court of New South Wales. Charter of Justice 13. Oct. 1823.

<sup>2)</sup> 4. Geo. IV, c. 96 sec. 24.

<sup>3)</sup> sec. 29.

<sup>4)</sup> 4. Geo IV. c. 96. sec. 26.

angehörten<sup>1)</sup>, zum erstenmal in Tätigkeit. Wenn auch diese neu errichtete Körperschaft dem Gouverneur mehr subordinirt als koordinirt war und noch kein selbständiges Staatsorgan bildete, so war mit ihrem Vorhandensein doch ein nach konstitutionellen Grundsätzen geregeltes Regierungssystem in Übung gekommen, welches auf die Entwicklung der Kolonie von günstigem Einfluß war und den Boden für weitere politische Reformen vorbereiten konnte.

Das gleiche Gesetz vom 19. Juli 1823 ermächtigte auch die englische Regierung, die Insel Van Diemen's Land, das spätere Tasmanien, von Neu-Süd-Wales zu trennen und sie zu einer selbständigen Kolonie zu erklären.<sup>2)</sup> Die Entwicklung der Insel hatte innerhalb zwanzig Jahren solche Fortschritte gemacht<sup>3)</sup>, daß die Errichtung einer eigenen Regierung wünschenswert schien, weil die Verwaltung von Sydney aus mit großen Umständen verknüpft war, worunter hauptsächlich das Gerichtsverfahren zu leiden hatte. Deshalb wurde für Van Diemen's Land ein besonderer Oberster Gerichtshof geschaffen. Die vollständige Trennung der Verwaltung erfolgte dann im Juli 1825; es wurde eine Regierung für die Kolonie eingesetzt mit einem Gouverneur an der Spitze und demselben ebenfalls ein aus sechs Personen bestehendes »Legislative Council« beigegeben, so daß die neue Organisation nach den gleichen Grundsätzen wie in Neu-Süd-Wales geregelt war.

Eine neue Verfassungsänderung brachte das Jahr 1828.<sup>4)</sup> Das Gerichtswesen wurde in verschiedenen Punkten umgeformt

<sup>1)</sup> 1825 wurden drei Kolonisten in das Legislative Council berufen.

<sup>2)</sup> 4. Geo. IV. c. 96 sec. 44.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1824 zählte die Bevölkerung bereits über 12000 Seelen.

<sup>4)</sup> »An Act to provide for the administration of justice in New South Wales and Van Diemen's Land and for the more effectual government thereof and for other purposes relating thereto«. 9. Geo. IV. c. 83.

(25. Juli 1828.) — Diese Verfassung blieb mit zeitweiligen kleinen Änderungen bis zum Jahre 1842 in Neu-Süd-Wales in Wirklichkeit, zum letztenmal verlängert durch Parlamentsakt vom 7. August 1840, 3. & 4. Vict. c. 63. —

und die Organisation des »Legislative Council« erfuhr eine wesentliche Erweiterung. Die Zahl der Mitglieder wurde erhöht und sollte fortan nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfzehn betragen. Neben den höchsten Beamten wurden sieben aus der Mitte der freien Kolonisten ernannt. Zur Beschlussfassung war die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Befugnis des Gouverneurs, gegen den Willen seines Beirates Gesetze zu erlassen, wurde aufgehoben, ebenso das dem Oberrichter zustehende absolute Vetorecht<sup>1)</sup> beseitigt und dem Council eine größere Kontrolle über die Finanzen eingeräumt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelangten jedoch nur in Neu-Süd-Wales in vollem Umfange zur Ausführung, während dies in Van Diemen's Land aus lokalen Rücksichten nur teilweise geschah.<sup>2)</sup>

Während dieser Zeit war auch die drittälteste der australischen Kolonien, das heutige Westaustralien, gegründet worden. Im Jahre 1829 hatte die erste größere Besiedelung des Gebietes am Schwanenflusse stattgefunden, und bereits ein Jahr später wurde für das »Swan River Settlement« durch englisches Reichsgesetz<sup>3)</sup> eine Regierung eingesetzt. Dem Gouverneur stand ein aus ernannten Mitgliedern zusammengesetztes Council zur Seite. In dieser einfachen Form, die nur unwesentliche Änderungen erfuhr<sup>4)</sup>, blieb die politische Organisation über zwanzig Jahre lang. Denn die kulturelle Entwicklung des Gebietes machte nur langsame Fortschritte, und so kam es, daß Westaustralien trotz seiner frühen Gründung hinsichtlich der politischen Institutionen gegenüber den anderen australischen Kolonien immer in einem Rückstand sich befand.

<sup>1)</sup> s. vorher.

<sup>2)</sup> Die Mitgliederzahl des Council wurde auf 15 erhöht. (30. Januar 1829.)

<sup>3)</sup> An Act to provide for the government of His Majesty's settlements in Western Australia on the western coasts of New Holland, 10. Geo. IV. c. 22. (9. Dec. 1831.)

<sup>4)</sup> Im Jahre 1838 erhielten die Kolonisten das Recht der Wahl von vier Vertretern für das Council.

Raum einige Jahre später als die Gründung von Westaustralien erfolgte dann diejenige der Kolonie Südaustralien, nachdem durch die Anlage von Niederlassungen an der Südküste des Kontinents ein neues Gebiet für die Kolonisation erschlossen worden war. Die englische Regierung erhielt durch Parlamentsakt<sup>1)</sup> vom Jahre 1834 die Ermächtigung, aus den Territorien in Südaustralien britische Provinzen zu machen und für sie eine Verwaltung und Gesetzgebung zu organisiren. Falls die Bevölkerung einer Provinz die Zahl von 50000 Seelen erreicht habe, sollte seitens der Krone eine Lokalregierung eingesetzt und eine Verfassung erteilt werden. Die Verwaltung lag ursprünglich in den Händen eines Gouverneurs und mehrerer Kommissäre, welche letztere in erster Linie für die Regelung der Landfrage und des Einwanderungswesens bestimmt waren. Neben dem Gouverneur bestand noch das gewöhnliche, aus vier ernannten Mitgliedern gebildete Council. Trotz anfänglicher großer Schwierigkeiten entwickelte sich die Kolonie<sup>2)</sup> sehr rasch, so daß derselben schon im Jahre 1842 eine neue Organisation mit größeren politischen Freiheiten gegeben werden konnte.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Verfassungsentwicklung der vier ältesten australischen Kolonien innerhalb der ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts müssen auch die Kolonialpolitik Großbritanniens und die politischen Verhältnisse im Mutterlande und in Australien während dieser Epoche in großen Zügen hier zur Darstellung gelangen, weil eine genauere Kenntnis derselben für das Verständnis der bald darauf erfolgenden Umgestaltung der staatsrechtlichen Organisation der australischen Kolonien nicht unwesentlich erscheint.

Mit Beginn der 30er Jahre vollzog sich bekanntlich in England eine gewaltige Änderung in den sozialpolitischen An-

<sup>1)</sup> An Act to empower His Majesty to erect South Australia into a British Province or Provinces and to provide for the colonization and government thereof. 4 & 5 Will. IV. c. 95.

<sup>2)</sup> Die legislativen Befugnisse der Kolonialverwaltung wurden nach mehreren Jahren erweitert. (An Act to amend an Act of the 4 th. and 5 th. years of His late Majesty empowering His Majesty to erect etc. 1 & 2 Vict. c. 60.)

schauungen, die eine neue Ära im staatlichen Leben herbeiführte und namentlich auf die Handels- und Kolonialpolitik des britischen Reiches von tiefgehendstem Einflusse war.

Der Verlust der nordamerikanischen Kolonien hatte die englische Regierung nach dieser Zeit in ihrer Kolonialpolitik äußerst mißtraulich und vorsichtig gemacht, und in der steten Furcht, eine ähnliche Katastrophe an anderen Stellen seines Weltreiches zu erleben, überwachte Großbritannien besonders eifersüchtig seine australischen Besitzungen. Während man einerseits die dort allmählich zugestandenen politischen Freiheiten auf den geringsten Umfang einzuschränken versuchte, war man andererseits bemüht, die Beziehungen zu dem Mutterlande aus Gründen rein kommerzieller Natur möglichst eng und vorteilhaft zu gestalten. Es ist hier nicht der Platz, die merkantilistische Handelspolitik näher zu beleuchten.

Die Geschichte der englischen überseeischen Besitzungen zeigt an allen Orten, wie dieses System sich für die Dauer als unhaltbar erwies, und wie sowohl die Unzufriedenheit der Kolonialbevölkerung mit dieser Art der Regierung und Behandlung, als auch die Ereignisse in England selbst zu einem Bruch mit der bisherigen Politik führten.

Allerdings gingen zu jener Zeit in England selbst in den maßgebenden Kreisen der Nation die Ansichten über Kolonialbesitz und Kolonien sehr weit auseinander. Während ein Teil der Freihandelsgrößen überhaupt jeden Kolonialbesitz als unnötig und gefährlich verurteilte, befürwortete eine einsichtige Mehrheit die Gewährung größerer politischer Freiheiten und innerstaatlicher Selbständigkeit an die Kolonien, um dieselben dadurch in ihrer Entwicklung zu beschleunigen.

In Australien, namentlich in der am meisten vorgeschrittenen Kolonie Neu-Süd-Wales, entstand eine lebhafte Bewegung zu Gunsten politischer Reformen. Gleichzeitig machte sich ein immer größer werdender Widerstand gegen die Fortdauer der Deportation nach den Kolonien geltend. So vorteilhaft für die Anfangsentwicklung die billige Arbeitskraft der Sträflinge gewesen war, so unvereinbar zeigten sich die aus jenem System

entstehenden Nachteile mit dem nunmehrigen Kulturzustand der Kolonien. Die englische Regierung sah sich deshalb zu einer Einschränkung der Deportation veranlaßt, um so mehr, weil sich auch in Mutterlande gewichtige Stimmen dagegen erhoben hatten. England segelte damals mit voller Leinwand im Fahrwasser der liberalen Strömungen, welche die großen Reformen des Jahres 1832 hervorgerufen hatten, und der herrschende Geist war der von den australischen Kolonien angestrebten politischen Emanzipation aus den verschiedensten Gründen sehr günstig.

Der größere Teil der öffentlichen Meinung sprach sich dahin aus, daß es besser sei, ihnen freiwillig eine innere Selbstständigkeit zu gewähren als sich durch Gewalt Zugeständnisse entreißen zu lassen, da es nicht möglich sei, sobald die Kolonien einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht, ihnen die geforderten politischen Freiheiten zu verjagen. Die einen sahen in dieser Politik das einzige Mittel, eine vollständige Trennung zu verhindern; andere erblickten darin den besten Weg, die Kolonien zu einer späteren Unabhängigkeit zu führen, welche man für das beiderseitige Verhältnis wünschenswert erachtete.

So kam es, daß die von den australischen Kolonien in verschiedenen Petitionen an die Krone und das englische Unterhaus erbetene Erweiterung ihrer politischen Rechte seitens der englischen Regierung ohne weiteres zugestanden wurde. Der damalige Staatssekretär für die Kolonien des Ministeriums Robert Peel, Lord Stanley, brachte im Jahre 1842 im Parlamente einen Gesetzentwurf ein, in welchem eine freiere Ausgestaltung der bisherigen verfassungsrechtlichen Organisation der australischen Kolonien vorgesehen war. Ohne jeden Widerspruch wurde derselbe von beiden Häusern angenommen. Mit dem Inkrafttreten der in diesem Gesetze enthaltenen Verfassungsbestimmungen begann für Australien eine zweite Periode der politischen Entwicklung, indem die Kolonien aus ihrer Stellung als unmittelbar von der Krone verwaltete Besitzungen in den Genuß einer ziemlich ausgedehnten Autonomie traten und eine Repräsentativverfassung erhielten, welche schon alle Grund-

bedingungen in sich trug, die sie zu der späteren Ausbildung befähigten, und somit ein Übergangsstadium für die bevorstehende konstitutionelle Ära einleitete.

Durch die Parlamentsakte<sup>1)</sup> vom 30. Juli 1842 wurde die Errichtung einer erweiterten gesetzgebenden Körperschaft auf parlamentarischer Grundlage für die Kolonien Neu-Süd-Wales und Van Diemen's Land beschlossen, und eine zweite Akte<sup>2)</sup> unter demselben Datum war bestimmt, die Verfassungsfrage der Kolonie Südaustralien in ähnlicher Weise zu regeln.

Das »Legislative Council« für Neu-Süd-Wales setzte sich aus 36 Mitgliedern zusammen<sup>3)</sup>, von welchen 12 von der englischen Krone ernannt wurden. Unter diesen durften aber nicht mehr als 6 Regierungsbeamte *ex officio* Mitglieder sein. Die übrigen 24 Mitglieder gingen aus Wahlen der freien Bevölkerung der Kolonie hervor, und zwar war sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht an einen nach Grund- oder Hausbesitz berechneten ziemlich hohen Zensus geknüpft. Deportirte hatten dieselben politischen Rechte wie die freien Kolonisten,

---

<sup>1)</sup> An Act for the Government of New South Wales and Van Diemen's Land, 5 & 6 Vict. c. 76. Die diesbezügliche Bestimmung, welche die Königin zur Errichtung ermächtigte, lautete: »It shall be lawful for Her Majesty, by any such Letters Patent, to authorise any number of persons, not less than seven, including the Governor or Lieutenant-Governor of any such new Colony or Colonies, to constitute a Legislative Council or Legislative Councils for the same, . . . and that it shall be lawful for such Legislative Councils to frame and ordain all such ordinances as may be required for the peace, order, and good government of any such Colony as aforesaid.«

<sup>2)</sup> An Act to provide for the better Government of South Australia, 5 & 6 Vict., c. 61.

<sup>3)</sup> Eröffnungsrede des Gouverneurs:

»The Council is composed of three elements, or of three different classes of persons — the representatives of the people — the official servants of Her Majesty — and of gentlemen of independence — the unofficial nominees of the Crown.«  
(History of Australia, II. S. 307.)

wenn sie begnadigt waren oder ihre Strafe verbüßt hatten.<sup>1)</sup> Das »Legislative Council« war zuständig, bei Bedürfnis eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl vorzunehmen, doch mußte dabei das gleiche Verhältnis zwischen ernannten und gewählten Mitgliedern gewahrt bleiben. Der Gouverneur war ermächtigt, etwaige Vakanz bis zur Zeit der Ersatzwahl durch Ernennung geeigneter Personen auszufüllen.<sup>2)</sup> Die gesammte Gesetzgebung der Kolonie wurde fortan durch dieses neue Kolonialparlament gehandhabt, ohne dessen Zustimmung der Gouverneur keine Gesetze erlassen konnte. Andererseits besaß jener aber auch das Recht der Sanktionsverweigerung.

Das Gesetzgebungsrecht des »Legislative Council« hatte allein darin eine Beschränkung, daß etwaige Kolonialgesetze nicht mit den Gesetzen des Mutterlandes im Widerspruch sein durften. Wenigstens einmal in jedem Jahr sollte eine Tagung stattfinden. Die Gerichtsverfassung erfuhr keine wesentliche Umgestaltung.

Dagegen sprach das Gesetz<sup>3)</sup> der Königin das Recht zu, einen Teil des Territoriums von Neu-Süd-Wales zu einer selbständigen Kolonie zu machen, wobei man die Gründung einer neuen Kolonie im Norden im Auge gehabt hatte.

Obwohl auch Van Diemens Land in die Bestimmungen des Parlamentsaktes vom 30. Juli 1842 eingeschlossen war, kam das neue Repräsentativsystem in dieser Kolonie nicht zur Einführung, weil man in Anbetracht der Zusammensetzung der Bevölkerung<sup>4)</sup> derselben kein so ausgedehntes Wahlrecht übertragen zu dürfen glaubte. Da die Auslegung einiger Punkte der neuen Verfassung von Neu-Süd-Wales zu Schwierig-

<sup>1)</sup> 5. & 6. Vict. c. 76. sec. 6.

<sup>2)</sup> sec. 46: »nominate a person duly qualified to fill the vacancy.«

<sup>3)</sup> 5. & 6. Vict. c. 76, sec. 51.

<sup>4)</sup> Die Zahl der freien männlichen Kolonisten betrug damals etwas über 15000, während es beinahe 30000 männliche Sträflinge und ehemalige Deportirte gab.

keiten Anlaß gab, die sich namentlich auf finanzielle Angelegenheiten bezogen, erhielt der Akt des Jahres 1842 noch zwei weitere Zujaggesetze<sup>1)</sup> im Jahre 1844, um allen konstitutionellen Auseinandersetzungen, die oft von besonderer Heftigkeit waren, ein Ende zu machen.

Das an demselben Tage wie für Neu-Süd-Wales erlassene Gesetz<sup>2)</sup> für Südaustralien enthielt in der Hauptsache nur Anordnungen, um die unter der Verwaltung von Kommissären<sup>3)</sup> zurückgegangene Kolonie besser zu organisiren und war insofern von einiger Bedeutung, als es drei verschiedene Formen einer Repräsentativverfassung in Aussicht stellte, sobald die Bevölkerungsziffer und die kulturelle Entwicklung der Kolonie sich entsprechend gehoben hätten.<sup>4)</sup> Fürs erste ein von der Krone ernanntes »Legislative Council«, mit dessen Mitwirkung der Gouverneur die Regierung führen sollte; dann eine aus Zensurwahlen hervorgehende gesetzgebende Körperschaft neben einem von der Krone ernannten »Council« des Gouverneurs, oder ein zum Teil ernanntes, zum Teil gewähltes »Legislative Council«, wie es in Neu Süd-Wales eingeführt worden war. Wenn auch das Anwachsen der Kolonialbevölkerung in Südaustralien in stetigem Fortschritt begriffen war, so ließ der damalige Zustand der Kolonie, welche sich in jener Zeit in einer tiefen wirtschaftlichen Notlage befand, es wenig ratsam

---

<sup>1)</sup> An Act to clear up doubts as to the regulation and audit of the accounts of the customs in New South Wales. — An Act to explain and amend the Act for the Government of New South Wales and San Diemen's Land, 7. & 8. Vict. c. 72 & 74. (6. August 1844).

<sup>2)</sup> An Act to provide etc. s. vorher.

<sup>3)</sup> s. vorher.

<sup>4)</sup> Eine Repräsentativverfassung sollte zur Einführung kommen, sobald »it should be made evident that the internal resources of the Colony are fully adequate to provide for its own expenditure, and also that permanent provision should be made for certain fixed and definite expenses, on account of the civil government of the Colony.« (Parlam. Pap. 1842. History of Australia, II. p. 409).

erscheinen, für dieselbe jetzt schon eine Volksvertretung in größerem Maßstabe zu schaffen. Man begnügte sich deshalb vorläufig mit der Errichtung eines »Legislative Council« aus sieben von der Krone ernannten Mitgliedern, von denen drei Beamte waren und vier aus der Zahl der angesehenen Kolonisten genommen wurden, bis gegen Ende der 40er Jahre die Entwicklung der Bevölkerung und die günstigeren Verhältnisse der Kolonie eine Erweiterung der politischen Rechte am Platze zu sein scheinen ließen.<sup>1)</sup>

Mit Beginn des Jahres 1840 wurde auch die Inselgruppe Neu-Seeland dem britischen Kolonialreich endgültig fest angegliedert, nachdem schon mehrere Jahrzehnte vorher Besiedlungen durch englische Missions- und Auswanderungsgesellschaften stattgefunden hatten.<sup>2)</sup> Die seit jener Zeit in Neu-Seeland bereits ansässigen britischen Untertanen waren der Jurisdiktion des Gouverneurs von Neu-Süd-Wales unterstellt<sup>3)</sup>, während eine effektive Herrschaft Großbritanniens über die Inselgruppe und ihre Bevölkerung noch nicht bestand.<sup>4)</sup> Am 29. Januar 1840 wurde endlich durch den nach Neu-Seeland gesandten Lieutenant-Gouverneur Hobson die britische Herrschaft proklamiert und mit den Häuptlingen der Maori ein Vertrag geschlossen, demzufolge sie das gesammte Gebiet der Inselgruppe an England abtraten.<sup>5)</sup> Von Januar 1840 bis Mai 1841 gehörte Neu-

<sup>1)</sup> S. Anm. 1) Südastralien 1851 S. 27.

<sup>2)</sup> Seit den Jahren 1814 bezw. 1826.

<sup>3)</sup> Imperial Statute von 1817, 1823 und 1828 (57. Geor. III. c. 53; 4. Geo. IV. c. 96, 9. Geo. IV. c. 83) zur Regelung der Gerichtsverhältnisse.

<sup>4)</sup> Imp. Statute von 1817 besagte von Neu-Seeland ausdrücklich: »not within His Majesty's dominion«, und die englische Regierung erklärte noch 1839 die Inselgruppe als »a sovereign and independent State«. (S. E. Egerton, British Colonial Policy, S. 291.)

<sup>5)</sup> Vertrag von Waitangi vom 6. Februar 1840. Die Anerkennung der englischen Souveränität erfolgte »absolutely and without reservation«, wogegen der eingeborenen Bevölkerung »all the rights and privileges of British subjects« zugesichert wurden. (Egerton, S. 293.)

Seeland noch zu Neu-Süd-Wales.<sup>1)</sup> Um die aus dieser Stellung sich ergebenden Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde auf Grund einer Parlamentsakte<sup>2)</sup> durch »Order in Council« vom 16. November 1840 die Trennung der Verwaltung verfügt und Neu-Seeland zu einer selbständigen Kolonie erklärt. Die Regierung und Gesetzgebung wurden von dem Gouverneur, seinem Exekutivrat und dem »Legislative Council« ausgeübt, deren Mitglieder sämtlich von der Krone ernannt wurden. Die Verfassung erfuhr dann einige Erweiterungen im Sinne des Parlamentsaktes vom 30. Juli 1842, dessen Bestimmungen auch für diese Kolonie in Anwendung gebracht wurden. Die rasche Entwicklung Neu-Seelands im Laufe der nächsten Jahre wurde von der englischen Regierung überschätzt in Bezug auf die Möglichkeit größerer Anteilnahme an der Regierung, welche sie der bereits stark angewachsenen weißen Bevölkerung und unter gewissen Bedingungen selbst den Eingeborenen zugestehen wollte. Ein Parlamentsakt<sup>3)</sup> vom 28. August 1846 nahm folgende Neuordnung in Aussicht.

Die Inselgruppe wurde in zwei Provinzen eingeteilt mit je einem »Lieutenant-Governor« an der Spitze. Daneben sollte in jeder Provinz eine gesetzgebende Körperschaft<sup>4)</sup> eingerichtet werden, bestehend aus dem gewöhnlichen, von der Krone ernannten Beirat und einer Volksvertretung, deren Mitglieder aus den städtischen Gemeinden, welche gleichzeitig ihre Organisation erhielten, zu wählen waren. Für ganz Neu-Seeland sollte neben dem Gouverneur ein Repräsentantenhaus<sup>5)</sup> stehen, zusammengesetzt aus dem »Executive Council« mit seinen ernannten offiziellen und unoffiziellen Mitgliedern, sowie aus Vertretern der zwei Provinziallegislaturen, welche aus deren Mitte zu

---

<sup>1)</sup> Gemäß der »Order in Council« vom 15. Juni 1839, welche die Verwaltung der auf Neu-Seeland zu machenden Gebietserwerbungen dem Gouverneur von Neu-Süd-Wales übertragen hatte.

<sup>2)</sup> 3. & 4. Vict. c. 62.

<sup>3)</sup> 9. & 10. Vict. c. 103.

<sup>4)</sup> Provincial Assembly.

<sup>5)</sup> General Assembly.

entsprechenden waren. Grundbedingung für jeden Wähler war die Kenntnis der englischen Sprache und Schrift, so daß die eingeborenen Maori tatsächlich doch nur in höchst minimaler Anzahl in den Genuß der neuen politischen Rechte hätten treten können. Man erkannte sehr bald, daß eine derartige Verfassung für Neu Seeland verfrüht sei, und deshalb wurde durch ein weiteres Gesetz<sup>1)</sup> dieselbe für fünf Jahre suspendiert und nur in einzelnen Teilen (Schaffung zweier Provinzen, erweitertes »Legislative Council«) in Wirksamkeit gesetzt.

Die Verfassungsfrage nahm für ganz Australien bald eine andere Gestalt an. Das Jahr 1842 bildete in der politischen Geschichte der australischen Kolonien einen Wendepunkt, indem seit dieser Zeit die Idee des »Selfgovernment«, für welches die Konstitutionsakte des Lord Stanley schon die ersten Grundlagen geschaffen hatte, in der Bevölkerung immer mehr an Boden gewann, und eine hierauf beruhende vollständige lokale Autonomie von sämtlichen Kolonien als anzustrebendes Ziel ins Auge gefaßt wurde. Die ökonomischen Verhältnisse hatten sich in allen Kolonien, hauptsächlich in der Mutterkolonie Neu-Süd-Wales, außerordentlich günstig während der 40er Jahre entwickelt. Die brennende Landfrage war den Umständen entsprechend ziemlich befriedigend geregelt worden, und auch die Deportation hatte infolge der Proteste der größeren Kolonien eine bedeutende Einschränkung erfahren, wohingegen die Einwanderung freier Kolonisten sich stetig im Wachsen befand. Besondere Fortschritte hatte die Entwicklung des Süddistriktes der Kolonie Neu-Süd-Wales, des damals Port Phillip<sup>2)</sup> geheißenen Gebietes der heutigen Kolonie Victoria gemacht. Bereits seit mehreren Jahren wandten sich die Ansiedler in Port Phillip, namentlich die Einwohner der Stadt Melbourne, an die englische Regierung und das Parlament, um eine Lostrennung ihres Gebietes von

<sup>1)</sup> 9. & 10. Vict. c. 103. (28. August 1846); 11. & 12. Vict. c. 5. (7. März 1848).

<sup>2)</sup> Die Einwohnerzahl war von 11 738 in 1841 auf 77 345 in 1848 gestiegen.

Neu-Süd-Wales und die politische Selbständigkeit zu erreichen, da die Interessen der Bevölkerung eine bessere Vertretung erforderten, als ihnen in dem »Legislative Council« von Sydney<sup>1)</sup> zuteil werden könne. Auch in den anderen Kolonien, in Van Diemen's Land, in Südaustralien und Westaustralien wurden allmählich Wünsche nach einer weiteren Ausgestaltung der Verfassungen laut, da einzelne auf Grund des Verfassungsgesetzes vom Jahre 1842 dort vorgenommenen Änderungen nur in geringem Umfange einer größeren Anteilnahme der Bevölkerung an der Leitung der Kolonialregierung Rechnung getragen hatten. Man verlangte jetzt eine bessere Vertretung des Volkes durch eine aus Wahlen<sup>2)</sup> hervorgehende gesetzgebende Körperschaft, die vor allem auch auf dem Gebiete der Finanzen größere Kompetenzen besitzen sollte. Die Verfassungsreform beschäftigte ganz Australien in so tiefgehender Weise, daß man im Mutterlande sich von der sofortigen Ausführung derselben nicht länger fernhalten zu dürfen glaubte. So wurde unter dem Ministerium<sup>3)</sup> John Russell die Neuordnung der australischen Verfassungsverhältnisse in die Hand genommen, und dem damaligen Staatssekretär für die Kolonien, Lord Grey fiel diese umfangreiche und wichtige Aufgabe zu, die bis zu ihrer endgiltigen Erledigung eine zehnjährige gesetzgeberische Arbeit in England und in den australischen Kolonien in Anspruch nahm.

Die ersten Vorschläge des Kolonialsekretärs<sup>4)</sup> fanden in Australien entschiedene Zurückweisung, weil man in ihnen eine Verkümmern der Volksrechte erblickte. Die englische Regierung

<sup>1)</sup> In einer Petition an die Königin vom 18. Juni 1841 wurde gesagt, daß die Kolonisten mit Sydney »few common interests, and no mutual sympathies« hätten. (History of Australia, II. S. 277.)

<sup>2)</sup> »right of returning representatives by suffrage.« (History of Australia, II. S. 463).

<sup>3)</sup> 1846—1852. Für die Geschichte dieser Zeit s. Lord Grey, »The Colonial Policy of Lord John Russell's Administration« 1853, auf den sich die nächsten Anmerkungen beziehen.

<sup>4)</sup> Im Jahre 1847.

war einverstanden, den Distrikt Port Phillip von Neu-Süd-Wales abzutrennen und zu einer neuen Kolonie mit dem Namen Victoria<sup>1)</sup> zu machen. Der Plan des Lord Grey sah für die vier vorgeschrittenen Kolonien<sup>2)</sup> die Errichtung gleicher Legislativen vor und auch eine möglichst einheitliche Regelung der Gemeindeverfassung der einzelnen Kolonien zu diesem Zweck. Die repräsentativen Körperschaften sollten aus einem von der Krone zu ernennenden Oberhaus und aus einem Unterhaus bestehen, dessen Mitglieder zwar aus Volkswahlen, aber aus den städtischen Gemeinden hervorgehen sollten. Nebenbei trug sich Lord Grey auch mit dem Plane, außer den Einzellegislativen noch eine besondere gesetzgebende Körperschaft für ganz Australien zu errichten<sup>3)</sup>, sowie, falls dies vorläufig nicht angängig sei, die verschiedenen Kolonialparlamente zu ermächtigen<sup>4)</sup>, die Gesetzgebung über Angelegenheiten von allgemein australischem Interesse gemeinschaftlich zu regeln.

Gegenüber der ablehnenden Haltung Australiens, besonders der Kolonie Neu-Süd-Wales, gab Lord Grey die Idee der Municipalwahlen auf<sup>5)</sup> und beschloß ferner, die Einführung des Zweikammersystems den Kolonien selbst zu überlassen. Mit Beginn des Jahres 1849 wurden neue Schritte seitens der englischen Regierung eingeleitet. Auf Grund eines von dem

<sup>1)</sup> »by Her Majesty's gracious permission receive the name of the province of Victoria.« (History of Australia, II. S. 465.)

<sup>2)</sup> Westaustralien sollte erst die neue Verfassung erhalten, wenn es für seine Ausgaben selbst aufkommen könne und damit das Recht besäße, darüber zu bestimmen. (Grey, II. S. 89.)

<sup>3)</sup> »a central legislative authority for the whole of the Australian colonies.« (History of Australia, II. S. 465.)

<sup>4)</sup> »enabling the various Legislatures of the several Australian colonies to co-operate with each other in the enactment of such laws as may be necessary for regulating the interests common to those possessions collectively.« (p. 465.)

<sup>5)</sup> »I can have no wish to impose upon the inhabitants . . . a form of government not in their judgment suited to their wants, and to which they generally object.« (p. 466.)

Ausschuß<sup>1)</sup> des Privy Council für Kolonialangelegenheiten in seinen Grundzügen festgestellten Verfassungsentwurfes<sup>2)</sup> wurde schließlich ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Verfassungsfrage für sämtliche australische Kolonien einheitlich zu regeln bestimmt war und nach einem durch die damalige politische Lage hervorgerufenen Aufschub um die Mitte des Jahres 1850 im englischen Parlament zur Verhandlung kam.

Der Inhalt des Verfassungsentwurfes vom Jahre 1849 behandelte die politischen und ökonomischen Verhältnisse sämtlicher australischer Kolonien und bestimmte über die künftige Organisation derselben im wesentlichen folgendes: Die Sübprovinz von Neu-Süd-Wales sollte zu einer selbständigen Kolonie mit dem Namen Victoria gemacht werden. In derselben und auch in den Kolonien Van Diemen's Land und Südaustralien sollte die für Neu-Süd-Wales geltende Repräsentativverfassung eingeführt werden, während dieselbe für Westaustralien zu einem späteren, von der Entwicklung der Kolonie abhängigen Zeitpunkte in Aussicht genommen wurde. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Zweikammerystems blieb den Kolonien<sup>3)</sup> anheimgestellt, inwieweit sie eine Änderung ihrer Verfassung in dieser Hinsicht selbst vornehmen wollten, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung durch das englische Parlament. Eine eingehende Behandlung fanden die Finanzverhältnisse der Kolonien und ihre diesbezüglichen Beziehungen zum Mutterlande, namentlich die Tarifffrage im weitesten Umfange. Die Regelung dieser Frage sollte von den Kolonien tunlichst übereinstimmend geschehen, und zu diesem Zwecke wurde die Schaffung eines Zentralorgans empfohlen, das außerdem auch für eine Reihe anderer Angelegenheiten, welche alle Kolonien gleichmäßig

<sup>1)</sup> Committee of the Privy Council for Trade and Plantations.

<sup>2)</sup> Report vom 4. April 1849.

<sup>3)</sup> „to leave to the Legislatures now to be established the power of amending their own constitutions by resolving either of these singles Houses of Legislature into two Houses.“ (Report vom 4. April 1849, in Grey, Col. Pol. Append. A. Bd. II; vgl. ferner History of Australia, II. S. 467—471.)

berührten, kompetent sein sollte, um eine einheitliche Gesetzgebung in die Wege zu leiten.<sup>1)</sup> Dieses Zentralorgan sollte gebildet werden durch einen Generalgouverneur und ein Delegirtenhaus.<sup>2)</sup> Der Gouverneur der Mutterkolonie Neu-Süd-Wales sollte in der ihm zu übertragenden Eigenschaft als Generalgouverneur nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Konferenz australischer Abgeordneter als »General Assembly of Australia« veranstalten, zu welcher dieselben in der Zahl von 20 bis 30 von den Legislaturen der einzelnen Kolonien gewählt werden sollten. Jede Kolonie hatte mindestens zwei Vertreter zu entsenden, die übrigen bestimmten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer.<sup>3)</sup> Diese Versammlung sollte befugt sein zur Gesetzgebung über die wichtigsten Teile des Handels- und Verkehrswezens<sup>4)</sup>, ferner zur Ausgestaltung der Gerichtsverfassung, namentlich in Hinsicht auf die Errichtung einer allgemeinen Appellationsinstanz<sup>5)</sup>, zur Ordnung der Maße und Gewichte<sup>6)</sup>, sowie zu jeder weiteren gesetzgeberischen Tätigkeit über Materien, welche ihr von den Kolonien überwiesen würden<sup>7)</sup> und schließlich zur Regelung der mit dieser Gesetzgebung zusammenhängenden finanziellen Fragen.<sup>8)</sup>

1) »to act for all those Colonies jointly.«

2) House of Delegates.

3) Nach Maßgabe der damaligen Einwohnerzahl hätten zu entsenden gehabt: Neu-Süd-Wales 12, Victoria 4, Südaustralien 4 und Van Diemen's Land 5 Abgeordnete. (G. W. Rusden, History of Australia, II. S. 470.)

4) Imposition of duties, conveyance of letters, formation of railways etc. traversing more than one colony, erection and maintenance of beacons, shipping charges.

5) Establishment of a Supreme Court, determining its jurisdiction.

6) Regulation of weights and measures.

7) Enactment of laws affecting Colonies represented on any other subject on which the General Assembly should be desired to legislate by addresses from the Legislatures of all those Colonies.

8) Appropriation to any of the preceding objects of such sums as may be necessary, by an equal percentage from the revenue raised in all the Australian Colonies, in virtue of any enactments of the General Assembly.

Der nach diesen Grundzügen ausgearbeitete umfangreiche Gesetzentwurf zur Neugestaltung der australischen Verfassungsverhältnisse wurde von der englischen Regierung im Februar 1850 im Unterhause eingebracht und erhielt nach langen Beratungen, die sich über fünf Monate hinzogen, die Zustimmung des Parlamentes, nachdem die Bestimmungen über die Errichtung einer Zentrallegislatur wieder daraus entfernt worden waren.<sup>1)</sup>

Der Parlamentsakt<sup>2)</sup> vom 5. August 1850 bildete die Einleitung zu einer neuen Epoche der verfassungsrechtlichen Entwicklung der einzelnen Kolonien, für die er als Grundgesetz galt, auf welchem die Verfassung jeder derselben fußen sollte. Die bedeutendste und weitgehendste Bestimmung des Gesetzes enthielt nämlich der Artikel 32, welcher die Regierung zur einheitlichen Organisation der Koloniallegislaturen ermächtigte, indem nach dem Muster von Neu-Süd-Wales in allen anderen australischen Kolonien<sup>3)</sup>, in Südaustralien, in Van Diemen's Land und in der neu errichteten Kolonie Victoria<sup>4)</sup>, ein gemischtes »Legislative Council« geschaffen werden sollte, das

---

<sup>1)</sup> Auf Verlangen des Oberhauses. (History of Australia. II. S. 478.) — Auch in Australien selbst stieß der Plan einer Föderation der Kolonien unter einer Art von Bundesparlament auf Widerspruch, da die kleineren Kolonien überstimmt werden könnten, was »greatly injurious« sei. In Südaustralien erklärte man die beabsichtigte Vereinigung der Kolonien als »in a British sense unconstitutional, morally opposed to the social institution of the colony, and endangering our colonial independence.« (History of Australia, II. S. 507.)

<sup>2)</sup> »An Act for the better Government of Her Majesty's Australian Colonies, 13. & 14. Vict. c. 59.

<sup>3)</sup> »It shall be lawful for the Governor and Legislative Council of the Colony of New South Wales after separation from the sister Colony of Victoria, and for the Governors of the said Colonies of Victoria, Van Diemen's Land, South Australia, and Western Australia after the establishment of Legislative Councils therein, by any Act from time to time to alter any provisions in force by this Act . . .« jedoch mit bedingter Ausnahme für die Kolonie Westaustralien.

<sup>4)</sup> Die mit 1. Juli 1851 ins Leben trat.

überall aus Mitgliedern zu bestehen hatte, von denen zwei Drittel nach gleichem Zensus<sup>1)</sup> zu wählen, ein Drittel von der Krone zu ernennen war.<sup>2)</sup> Diese wurden weiterhin für zuständig erklärt, ihrer Kolonie für das in Aussicht genommene »Self-government« in den Formen des reinen Parlamentarismus und nach den Prinzipien der Ministerverantwortlichkeit gemäß den Wünschen der Bevölkerung eine neue Verfassung zu geben. In Bezug auf ihre Finanzen<sup>3)</sup> wurde den Kolonien das volle Verfügungsrecht eingeräumt, mit Ausnahme der Einkünfte aus dem Verkauf des Kronlandes, und auch in der Zollgesetzgebung<sup>4)</sup> war ihnen freie Hand gelassen mit dem Vorbehalt, daß keine Differentialzölle erhoben würden. Da die geplante Einsetzung eines legislativen Zentralorgans neben und über den einzelnen Koloniallegislaturen nicht verwirklicht werden konnte, wurde, um der Zusammengehörigkeit der australischen Kolonien einen gewissen äußeren Ausdruck zu geben, der Gouverneur von Neu-Süd-Wales als Generalgouverneur charakterisiert, ohne daß dadurch das Amt eine besondere staatsrechtliche Bedeutung erlangte.<sup>5)</sup>

In den einzelnen australischen Kolonien, deren Ansprüche, soweit namentlich Neu-Süd-Wales in Betracht kommt, noch nicht völlig befriedigt waren, ging man jetzt daran, nach den in der Generalakte von 1850 vorgezeichneten Grundzügen die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse vorzunehmen. Zuerst handelte

<sup>1)</sup> 100 £ freehold oder 10 £ household.

<sup>2)</sup> In Van Diemen's Land und in Südaustralien sollte die Mitgliederzahl 24 nicht überschreiten.

<sup>3)</sup> 13. & 14. Vict. c. 59. sec. 14.

<sup>4)</sup> sec. 27.

<sup>5)</sup> Der Generalgouverneur hatte keine Befugnisse hinsichtlich »the internal interests« der Kolonien Victoria, Südaustralien, Van Diemen's Land oder Westaustralien, deren Lieutenant-Governors unmittelbar unter dem Staatssekretär für die Kolonien standen, sondern er besaß nur »general authority to superintend the initiation and foster the completion of such measures as those communities may deem calculated to promote their common welfare and prosperity.« (Lord Grey an den Gouverneur von Neu-Süd-Wales, History of Australia, II. S. 484, siehe später bei der Geschichte der Unionbestrebungen, S. 81—82.)